

00SV/24/059

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense"

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Katja Lau	<i>Datum</i> 21.10.2024 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	11.11.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)	03.12.2024	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

Sachverhalt

Die Stadt Burg Stargard ist kraft gesetzlicher Regelungen Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“. Dieser Verband ist verantwortlich für die Verwaltung und Pflege von Gewässern und Bodenflächen in der Region und erhebt entsprechend Beiträge von seinen Mitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben.

Für das Jahr 2023 hatte der Verband ursprünglich eine Erhöhung der Beiträge angekündigt, um die entstehenden Kosten abzudecken. Diese angekündigte Erhöhung wurde jedoch letztlich nicht umgesetzt. Da diese Erhöhung dennoch bereits in der damaligen Kalkulation der Gebühren berücksichtigt wurde, entstand infolgedessen eine sogenannte Überdeckung. Diese Überdeckung bedeutet, dass mehr finanzielle Mittel zur Verfügung standen, als ursprünglich erforderlich waren.

Durch die Einbeziehung der Überdeckung in die Gebührenberechnung wird eine angemessene Kostendeckung erzielt.

Rechtliche Grundlagen

§ 5 KV M-V, §§ 1,2,6,7,17 KAG

Finanzielle Auswirkungen

Deckung der Aufwendungen des Wasser- und Bodenverbandes und des Verwaltungsaufwandes

Anlage/n

1	Kalkulation 2025 Burg Stargard (öffentlich)
---	---

2	Satzung WBV Burg Stargard 2025 (öffentlich)
3	Synopse zur WBV Satzung Stadt Burg Stargard (öffentlich)

Gebührenkalkulation der Stadt Burg Stargard

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für das Jahr 2025

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Stadt Burg Stargard.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid für das Jahr 2024

- Verbandsbeitrag	:	49.421,28 €
- Verwaltungskostenanteil	:	12.733,82 €
- Überdeckung	:	-10.000,00 €
- Gesamtbeitrag	:	52.155,10 €
- Gesamtfläche	:	7.654,9047 ha
- Fläche dinglicher Mitgliedschaft	:	402,2161 ha
- bereinigte Fläche als Kalkulationsgrundlage	:	7.252,6886 ha

3. Aufteilung der Flächen nach Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in MV

Nutzungsart		Gesamtfläche der Gruppe ha	Fläche dingl. Mitglieder ha	bereinigte Fläche ha
1	Gebäude u. Freiflächen	251,2029	5,6678	245,5351
2	Freifläche	14,2814	0,0000	14,2814
3	Betriebsfläche, Abbauland/Halde	18,9811	0,0000	18,9811
4	Betriebsfläche, Lagerplatz/Ver- /Entsorgungsanlage	20,5731	0,2994	20,2737
5	Betriebsfläche unbenutzbar	0,0000	0,0000	0,0000
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	177,2374	0,9534	176,2840
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	205,2550	54,1168	151,1382
8	Schiffsverkehr/Verkehrsfl. ungenutzt/ Verk.begleitfläche	2,0138	0,0000	2,0138
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	4.664,2177	46,9424	4.617,2753
10	Moor/Heide	0,0000	0,0000	0,0000
11	Obstanbaufläche/ Lawi Betriebsfl./ Brachland	189,4336	7,6767	181,7569
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	1.797,7753	276,4863	1.521,2890
13	forstwirtschaftliche Betriebsfläche	0,0000	0,0000	0,0000
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	19,5640	9,1189	10,4451
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	219,7265	0,0941	219,6324
16	Übungsfläche/ Schutzfl./histor. Anlage/ Friedhof	5,9114	0,0000	5,9114
17	Unland	68,7315	0,8603	67,8712
		7.654,9047	402,2161	7.252,6886

4. Gruppeneinteilung der Berechnungseinheiten (BE) gemäß §4 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“

	Nutzungsart	Nutzungsartennummern nach ALKIS
1	Gebäude u. Freiflächen	11000, 12000, 16000, 17000, 21000, 18000
2	Freifläche	18301, 12101
3	Betriebsfläche, Abbauland/Halde	15000
4	Betriebsfläche, Lagerplatz/Ver-/Entsorg.anl.	12100, 12300, 12400
5	Betriebsfläche unbenutzbar	
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	18100, 18200, 18300, 18400
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/ Flugplatz	21000, 22000, 23000
8	Schiffsverkehr/Verkehrsfläche ungenutzt/ Verkehrsbegleitfläche	21002
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	31100, 31200
10	Moor/Heide	34000, 35000
11	Obstanbaufläche/ Lawi Betriebsfl./ Brachland	31600
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	32000, 33000,
13	forstwirtschaftliche Betriebsfläche	
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	41300, 41400
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	36000, 43000, 43100, 43200
16	Übungsfläche/ Schutzflächen/historische Anlage/ Friedhof	19000, 17300, 43111
17	Unland	37000

5. Kosten je BE der Gruppen

Fläche	Zu-/Abschläge	Faktor	BE
245,5351	100%	0,8	392,85616
14,2814	0%	0,8	11,42512
18,9811	0%	0,8	15,18488
20,2737	100%	0,8	32,43792
0,0000	0%	0,8	0
176,2840	0%	0,8	141,0272
151,1382	100%	0,8	241,82112
2,0138	0%	0,8	1,61104
4.617,2753	0%	0,8	3693,82024
0,0000	-50%	0,8	0
181,7569	-50%	0,8	72,70276
1.521,2890	-50%	0,8	608,5156
0,0000	0%	0,8	0
10,4451	-100%	0,8	0
219,6324	-50%	0,8	87,85296
5,9114	0%	0,8	4,72912
67,8712	-50%	0,8	27,14848
7.252,6886			5331,1326

Gesamtbeitrag = 52.155,10 €

BE insgesamt = 5331,1326 BE

52.155,10 € : 5331,1326 BE = 9,78311813 €/BE ~ **9,783 €/BE**

6. Zusammenstellung der Gebühren nach Kostengruppen

Hebesatz Euro	Zu-/Abschläge	Faktor	Gebührensatz Nutzungsart Euro	Fläche pro Nutzungsart	Gebühr
0,9783	100%	0,80	1,57	2455,3510	3843,31
0,9783	0%	0,80	0,78	142,8140	111,77
0,9783	0%	0,80	0,78	189,8110	148,55
0,9783	100%	0,80	1,57	202,7370	317,34
0,9783	0%	0,80	0,78	0,0000	0,00
0,9783	0%	0,80	0,78	1762,8400	1379,67
0,9783	100%	0,80	1,57	1511,3820	2365,74
0,9783	0%	0,80	0,78	20,1380	15,76
0,9783	0%	0,80	0,78	46172,7530	36136,64
0,9783	50%	0,80	1,17	0,0000	0,00
0,9783	-50%	0,80	0,39	1817,5690	711,25
0,9783	-50%	0,80	0,39	15212,8900	5953,11
0,9783	0%	0,80	0,78	0,0000	0,00
0,9783	-100%	0,80	0,00	104,4510	0,00
0,9783	-50%	0,80	0,39	2196,3240	859,47
0,9783	0%	0,80	0,78	59,1140	46,26
0,9783	-50%	0,80	0,39	678,7120	265,59
				72526,8860	52.154,47

7. Gebühren je Kostengruppe und Einheit

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,57	1000 m ²
2	Freifläche	0,78	1000 m ²
3	Betriebsfläche, Abbauland/Halde	0,78	1000 m ²
4	Betriebsfläche, Lagerplatz/Ver-/Entsorgungsanlage	1,57	1000 m ²
5	Betriebsfläche unbenutzbar	0,78	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,78	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flugplatz	1,57	1000 m ²
8	Schiffsverkehr/Verkehrsfläche ungenutzt/ Verkehrsbegleitfläche	0,78	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,78	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,17	1000 m ²
11	Obstanbaufläche/ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m ²
13	forstwirtschaftliche Betriebsfläche	0,78	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m ²
16	Übungsfläche/ Schutzflächen/histor. Anlage/ Friedhof	0,78	1000 m ²
17	Unland	0,39	1000 m ²

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,57	1000 m ²
2	Freifläche	0,78	1000 m ²
3	Betriebsfläche, Abbau-/Halde	0,78	1000 m ²
4	Betriebsfläche, Lagerplatz/Ver-/Entsorgungsanlage	1,57	1000 m ²
5	Betriebsfläche unbenutzbar	0,78	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,78	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flugplatz	1,57	1000 m ²
8	Schiffsverkehr/Verkehrsfläche ungenutzt/Verkehrsbegleitfläche	0,78	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,78	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,17	1000 m ²
11	Obstanbaufläche/ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m ²
13	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	0,78	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m ²
16	Übungsfläche/ Schutzfl./histor. Anlage/ Friedhof	0,78	1000 m ²
17	Unland	0,39	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Burg Stargard, 11.12.2024

Lorenz
Bürgermeister

Siegel

-alt-

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

-neu- (**Änderungen**)

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351)**, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650)** wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Havel/Obere Tollense", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), **zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)**, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Keine Änderung

§ 2 Gebührengegenstand

Keine Änderung

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem „ALKIS“.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,56	1000 m ²
2	Freifläche	1,28	1000 m ²
3	Betriebsfläche, Abbauand/Halde	1,28	1000 m ²
4	Betriebsfläche, Lagerplatz/Ver-/Entsorg.anl.	2,56	1000 m ²
5	Betriebsfläche unbenutzbar	1,28	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,28	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flugplatz	2,56	1000 m ²
8	Schiffsverkehr/Verkehrsfläche ungenutzt/ Verkehrsbegleitfläche	1,28	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,28	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,92	1000 m ²
11	Obstanbaufläche/ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,64	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,64	1000 m ²
13	forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,28	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,64	1000 m ²
16	Übungsfläche/ Schutzfl./histor. Anlage/ Friedhof	1,28	1000 m ²
17	Unland	0,64	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Keine Änderung

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,57	1000 m ²
2	Freifläche	0,78	1000 m ²
3	Betriebsfläche, Abbauand/Halde	0,78	1000 m ²
4	Betriebsfläche, Lagerplatz/Ver-/Entsorg.anl.	1,57	1000 m ²
5	Betriebsfläche unbenutzbar	0,78	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,78	1000 m ²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngelände/Flugplatz	1,57	1000 m ²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutzt/ Verk.begleitfläche	0,78	1000 m ²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	0,78	1000 m ²
10	Moor/Heide	1,17	1000 m ²
11	Obstanbaufläche/ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m ²
12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,39	1000 m ²
13	forstwirtschaftliche Betriebsfläche	0,78	1000 m ²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m ²
16	Übungsfläche/ Schutzfl./histor. Anlage/ Friedhof	0,78	1000 m ²
17	Unland	0,39	1000 m ²

- (2) Keine Änderung

(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

**§ 5
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

**§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 1. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Burg Stargard, 14.12.2022

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel

(3) Keine Änderung

**§ 5
Gebührenpflichtige**

Keine Änderung

**§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

Keine Änderung

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Keine Änderung

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Burg Stargard, 11.12.2024

gez. Lorenz
Bürgermeister

Siegel